



RUNDSCHREIBEN Nr. 112/2014

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referentin: Andrea Gehler
Telefon (089) 29 00 87-21
Telefax (089) 29 00 87-71
andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Az A 130/01-001-005
Nr. 157/14 Gr

München, 15. September 2014

Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung gem. § 108e StGB gilt auch für kommunale Mandatsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Informationen über die Neufassung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung, der nicht nur inhaltlich erweitert, sondern nun auch auf kommunale Mandatsträger ausgedehnt wurde (§ 108e StGB – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern). Die Gesetzesänderung ist am 1. September 2014 in Kraft getreten (**Anlage 1**).

Der Bundestag hatte im Frühjahr 2014 im Eiltempo und ohne wesentliche Beteiligung der kommunalen Bundesverbände mit breiter Mehrheit das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz zur Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung beschlossen. Der Deutsche Städtetag hat mit Rundschreiben vom 21. Mai 2014 über die Änderungen informiert (**Anlage 2**).

Künftig gilt für jedes Mitglied einer Volksvertretung, auch für kommunale Mandatsträger, dass es sich strafbar macht, wenn es einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt (Bestechlichkeit). Der Tatbestand kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte das schnell durchgezogene Verfahren bemängelt, welches es nicht ermöglichte, die kommunalen Bedenken sachgerecht einzubringen. Hintergrund der Neuregelung der Abgeordnetenbestechung im § 108e StGB ist zum einen das UN-Abkommen gegen Korruption, das Deutschland bereits im Jahr 2003 unterzeichnet hatte. Nun werden mit der Novellierung des Gesetzes die internationalen Vorgaben erfüllt. Aber auch aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ergab sich ein Regelungsbedarf, nachdem der 5. Strafsenat im Jahr 2006 entschieden hatte, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind, es sei denn, sie werden mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen. Dies führte zu Lücken in der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich und daher auch zum gesetzgeberischen Handeln.

Wir sehen mit der Neuregelung in der Praxis Probleme bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzestextes, gerade wenn es um die „Einwerbung“ von Spenden und Sponsoring gemeindlicher Einrichtungen geht. Daher haben wir uns gemeinsam mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden in einem Schreiben vom 14. August 2014 an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gewandt, darin eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen und um die Zurverfügungstellung von Orientierungshilfen für die kommunale Gremienarbeit der rund 34.000 kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gebeten (**Anlage 3**). Es geht dabei insbesondere um die Fragen, welches konkrete Verhalten künftig unter Strafe stehen wird und welche Vorschriften im kommunalen Bereich Anwendung finden sollen, um einen sogenannten ungerechtfertigten Vorteil auszuschließen.

Wir werden Sie über den Fortgang der Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Andrea Gehler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Andrea Gehler

Anlagen

Achtundvierzigstes Strafrechtsänderungsgesetz – Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Vom 23. April 2014

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils werden ein Semikolon und die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 108e wird wie folgt gefasst:
„§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.
2. In § 5 Nummer 14a wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
3. § 108d Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 107 bis 108c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung.“
4. § 108e wird wie folgt gefasst:
„§ 108e
Bestechlichkeit
und Bestechung von Mandatsträgern
(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme

oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

5. § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334.“

Artikel 2
Änderung des
Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
2. In § 74c Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 120 bleibt“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b bleiben“ ersetzt.
3. Nach § 120a wird folgender § 120b eingefügt:

„§ 120b

In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug bei Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e des Strafgesetzbuches). § 120 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.“

4. In § 142a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 120 Abs. 1 und 2)“ durch die Wörter „gemäß § 120 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der
Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Abgeordnetenbestechung“ durch die Wörter „Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“ ersetzt.
2. In § 121 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
3. In § 169 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.
4. In § 172 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch die Wörter „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des
Wehrstrafgesetzes

In § 48 Absatz 2 des Wehrstrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, werden die Wörter „Bestechlichkeit (§§ 332, 335 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2, § 336)“ durch die Wörter „Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331, 332, 335 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2, § 336)“ ersetzt.

Artikel 5
Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 1 Nummer 4 und 5 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. April 2014

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

An die

- a) unmittelbaren Mitgliedsstädte
 - b) Mitgliedsverbände
 - c) Mitglieder und Gäste des
Personal- und Organisationsausschusses
 - d) Mitglieder und Gäste des
Ausschusses für Wirtschaft und
Europäischen Binnenmarkt
- des Deutschen Städtetages

21.05.2014/rog

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-210
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

kirstin.walsleben@staedtetag.de

Bearbeitet von
Kirstin Walsleben

Aktenzeichen

11.40.50 D

Umdruck-Nr.

M 7125

Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.02.2014 hat der Bundestag in einem „Hauruck-Verfahren“ mit breiter Mehrheit den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung – verabschiedet. Die Gesetzesänderung tritt zum 01.09.2014 in Kraft (BT-Drs. 18/476).

Der bisherige Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung nach § 108e des Strafgesetzbuchs (StGB) wurde deutlich ausgeweitet und gilt künftig auch für die Volksvertretungen kommunaler Gebietskörperschaften. Künftig gilt für jedes Mitglied einer Volksvertretung, auch für kommunale Mandatsträger, dass es sich strafbar macht, wenn es als Mitglied der Volksvertretung einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornimmt oder unterlässt.

Notwendig geworden ist die Gesetzesanpassung auf Grund internationaler Vorgaben, aber auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung des BGH, der kommunale Mandatsträger nicht als Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB gesehen hatte. Dies hatte zu Lücken bei der Korruptionsbekämpfung im kommunalen Bereich geführt, so der BGH.

Der neue § 108e StGB hat folgenden Wortlaut:

„§ 108e – Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

- 1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,*
- 2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,*
- 3. der Bundesversammlung,*
- 4. des Europäischen Parlaments,*
- 5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und*
- 6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.*

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

- 1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie*
- 2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.*

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.“

Bei den Mitgliedern der Volksvertretung der kommunalen Gebietskörperschaften ist jeweils zu prüfen, ob sie als Mandatsträger gehandelt haben oder ob die Handlung im Rahmen der Betrauung mit konkreten Verwaltungsaufgaben, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen, und damit in Amtsträgereigenschaft erfolgt ist. Eine Strafbarkeit nach § 108e StGB-E kommt nur im Falle einer Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in Betracht.

Kommunale Mandatsträger, soweit sie nicht mit zusätzlichen Verwaltungsaufgaben betraut sind, wären damit weiterhin nicht als Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen. (Eine Ausnahme gilt für Gemeinderatsmitglieder in Bayern, die nach Art. 41 der Bayerischen Gemeindeordnung zu Beamten auf Zeit ernannt werden und somit auch den Amtsträgerbegriff erfüllen.) Damit sind die „Straftaten im Amt“ nach §§ 331 ff. StGB, wie z. B. die Vorteilsannahme oder die Vorteilsbegünstigung, auch in Zukunft für kommunale Mandatsträger nicht anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kirstin Walsleben

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirkstag

Bayerisches Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr
Herrn Ministerialdirektor
Günter Schuster
Odeonsplatz 3
80539 München

14. August 2014

**Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung nach
§ 108 e StGB**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Schuster,

zum 1. September 2014 tritt die Erweiterung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung nach § 108 e StGB in Kraft. Betroffen hiervon sind rund 34.000 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Gemeinde- und Stadträten, Kreistagen und Bezirkstagen. Für sie ergeben sich in der Rechtsanwendung verschiedene Fragen, u.a.: Welches konkrete Verhalten wird künftig unter Strafe stehen? Sind etwaige Besonderheiten des Tatbestands im Vergleich zu den übrigen Regelungen des Deutschen Korruptionsstrafrechts gerechtfertigt? Wie kann Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der kommunalen Ebene eine Orientierungshilfe im Umgang mit dem neuen § 108 e StGB gegeben werden?

Eine ähnliche Diskussion stellte sich im Rahmen der durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13.08.1997 geänderten Straftatbestände der Vorteilsannahme. Hier konnte im Jahr 2008 durch die Handlungsempfehlungen des Innenministeriums zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke – die gemeinsam von Innenministerium, Justizministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden in Bayern erarbeitet wurden – ein wichtiger Beitrag geleistet werden, der für mehr Rechtssicherheit im kommunalen Bereich gesorgt hat.

Bereits in den letzten Wochen haben die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern eine Vielzahl von Anfragen aus dem Bereich der Mitglieder erreicht. Aus unserer Erfahrung zeigt sich, dass die Verunsicherung, gerade im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Vorschrift weiter zunehmen wird. Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände in Bayern erscheint es deshalb dringend geboten, den rund 34.000 kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Bayern eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben; zumal auch schon Verlage mit „Merkblättern für kommunale Mandatsträger“ (Forum-Verlag) werben.

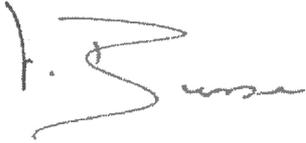
Mit der Ausdehnung des Straftatbestands des § 108 e StGB auf die Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Tatbestand auf die alltägliche Ratsarbeit, insbesondere auf das Verhalten kommunaler Mandatsträger, haben wird. Tatbestandsmäßig geht es dabei zum einen um die Forderung oder Annahme eines ungerechtfertigten Vorteils für sich oder Dritte, aber dies nicht allgemein im Hinblick auf die Ausübung des Amtes als kommunaler Mandatsträger, sondern konkret auf den Abschluss einer Unrechtsvereinbarung, die eine Handlung bei Wahrnehmung des Mandats in ein bestimmtes Beziehungsverhältnis (Äquivalenzverhältnis) zu einer Vorteilsgewährung stellt. Erschwert wird die Anwendung des Tatbestands vor allem auch dadurch, dass bereits im Gesetzestext klargestellt wird, dass ein solcher ungerechtfertigter Vorteil zumindest dann nicht vorliegt, wenn die Annahme im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mandatsträgers maßgeblichen Vorschriften steht. Während hier sowohl auf der Ebene des Bundestags wie auch des Landtags einschlägige Vorschriften vorhanden sind, stellt sich konkret die Frage, welche Vorschriften dies im kommunalen Bereich sein könnten. Nach dem sich originär aus den Kommunalordnungen keine Anhaltspunkte ableiten lassen, stellt sich zumindest die Frage, inwieweit über die Geschäftsordnung Regelungsmöglichkeiten bestehen würden. Insbesondere ist klärungsbedürftig, wie auch der unbestimmte Rechtsbegriff „anerkannter parlamentarischer Gepflogenheiten“ auf kommunale Gremien zu übertragen wäre.

Aus unserer Sicht wäre es deshalb notwendig, den kommunalen Mandatsträgern hierzu eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Gerade der Begriff des unberechtigten Vorteils wird in einer Konkurrenz zur Thematik der sog. sozialadäquaten Vorteile stehen. Bei der Bestimmung der Sozialadäquanz im Hinblick auf kommunale Mandatsträger werden naturgemäß Unschärfen, aber auch Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung auftreten.

Wir appellieren deshalb an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, für die mehr als 34.000 kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger Orientierungshilfen für die kommunale Gremienarbeit zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe einzurichten, sind die Kommunalen Spitzenverbände in Bayern selbstverständlich bereit, hieran ihren Anteil zu leisten.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG



Dr. Johann Keller
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Norbert Kraxenberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER BEZIRKETAG

Anlage 2

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Juris

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 108e Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern**

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

Anlage 3

Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

JURISNichtamtliches Inhaltsverzeichnis**§ 331 Vorteilsannahme**

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, daß er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

[zum Seitenanfang](#)[Datenschutz](#)[Seite ausdrucken](#)